



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 24.10.2001

Nr.: 01/43/28G

010797

Ratschlag und Entwurf betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt, GKV

(Ratschlag Nr. 9094 / WSD)

://: Zustimmung mit Änderung (§ 18)

§ 18 erhält folgende Änderung

§ 18. Als anrechenbares Einkommen gelten das laufende Einkommen und Vermögenserträge, **sofern sie einen vom Regierungsrat festgelegten Wert übersteigen**, sowie sämtliche regelmässigen Einkünfte. Bei einer freiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades **wird auf das ohne diese Reduktion erzielbare Einkommen aufgerechnet. Der Regierungsrat regelt das Nähere.**

Ablage: 12/00/04